

AUSZUG

**aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates am 17.09.2018
öffentlich**

TOP 8

Kostenausgleich für die Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG Vorlage: 20185862

Gemäß § 69 Abs. 7 SchulG sollen die Kreise oder kreisfreien Städte, aus denen Schüler in die Förderschulen anderer Träger transportiert werden, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

Hierzu wurden bereits mit dem Rhein-Pfalz-Kreis sowie den Städten Speyer und Worms Zweckvereinbarungen abgeschlossen

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) trat nun an die Verwaltung heran und bat um den Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Kostenbeteiligung für den Transport an die dortigen Förderschulen. Dies betrifft insbesondere die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und die Augustin-Violet-Schule des Pfalzinstituts für Hören und Kommunikation.

Im Gegenzug soll eine Zweckvereinbarung über den Transport an die Förderschulen in Ludwigshafen abgeschlossen werden.

Der Abschluss von zwei (inhaltsgleichen) Zweckvereinbarungen dient der Haushaltswahrheit und -klarheit, da insbesondere auch die Erträge im Rahmen der Erhebungen für den kommunalen Finanzausgleich gesondert angegeben werden müssen.

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgersausschusses vom 10.09.2018:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Den Zweckvereinbarungen über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG RhPf mit der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird zugestimmt.

Beschluss des Stadtrates:

Antrag einstimmig angenommen.-----